

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Einheitlicher Governance-Rahmen für die Weiterverwendung von geschützten Daten des öffentlichen Sektors

Ziel 2: Grundlegende Rahmenbedingungen für Datenökosysteme und zur Förderung des Datenaltruismus

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Bestimmung einer oder mehrerer zuständiger Stellen zur Unterstützung bei der Weiterverwendung von geschützten Daten des öffentlichen Sektors

Maßnahme 2: Bestimmung einer zentralen Informationsstelle

Maßnahme 3: Bestimmung einer zuständigen Behörde für Datenvermittlungsdienste und für datenaltruistische Organisationen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	-1.537	-3.584	-3.182	-4.004	-4.284	
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-1.537	-3.584	-3.182	-4.004	-4.284	

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

WFA zum Datenzugangsgesetz – DZG

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz über Daten-Governance, Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistische Organisationen nach der Verordnung (EU) 2022/868 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Datenzugangsgesetz – DZG)

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2024

Letzte
Aktualisierung:

7. Mai 2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung sowie Sicherstellung einer resilienteren, flächendeckenden und leistungsfähigen festen und mobilen Kommunikationsinfrastruktur. (Untergliederung 15 Finanzverwaltung - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der Verordnung (EU) 2022/868 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Data-Governance-Act) (im Folgenden: DGA) wird darauf abgezielt, das Vertrauen in den Datenaustausch und die Datenverfügbarkeit über die Etablierung entsprechender Governance-Strukturen in der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen. Dies umfasst die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für die verbesserte Nutzbarkeit von Daten des öffentlichen Sektors für die Forschung und innovative Unternehmen (bspw. die Festlegung und Einrichtung der nationalen Stellen und Behörden sowie der Strafbestimmungen). Ebenso unterstützt wird insbesondere über die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen zur Entstehung von Datenvermittlungsdiensten die Einrichtung und Entwicklung gemeinsamer europäischer Datenräume in strategischen Bereichen, die sowohl private als auch öffentliche Akteure in Bereichen wie Gesundheit, Green Deal, Energie, Landwirtschaft, Mobilität, Finanzen, verarbeitende Industrie, öffentliche Verwaltung und Kompetenzen einbeziehen. Mit der Umsetzung des DGA werden zudem allgemeine Rahmenbedingungen für den Datenaltruismus (Datenspenden) geschaffen. Die Umsetzung des Vorhabens würde zudem wesentlichen Maßnahmen des Regierungsprogramms ("Damit die Forschung Daten besser nutzen kann und sich Österreich zum europäischen Datenhub entwickeln kann, wird ein praxistauglicher rechtlicher Rahmen geschafften (Datenzugangsgesetz und Datenstrategien)") sowie der nationalen "Datenstrategie für Österreich" nachkommen.

Der DGA enthält die Verpflichtungen, eine Zuständige Behörde zu benennen, eine Zentrale Informationsstelle und zumindest eine Zuständige Stelle. Diese Benennungen wären im Datenzugangsgesetz (im Folgenden: DZG) vorgenommen sowie dahinterstehende Strukturen definiert, wie insbesondere die verpflichtende Führung einer Bestandsliste. Außerdem sind Strafhöhen für diverse Vergehen, die im DGA genannt sind, zu definieren. Auch dieser Vorgabe wäre im DZG entsprochen. Begleitend wurden auch die notwendigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen getroffen und die Behördenzusammenarbeit verankert. Ein "Gold Plating" liegt mit diesem Vorhaben somit nicht vor.

Die Zielgruppe potenzieller Datennutzer von geschützten Daten (Art. 3 Abs. 1 DGA) sind insbesondere Unternehmen und die Forschung. Derzeit kommt nur die Statistik Austria mit dem ihr angeschlossenen Austrian Micro Data Center (im Folgenden: AMDC) in Frage, die Rolle einer Zuständigen Stelle für Amtliche Statistik und Forschungsmikrodaten zu übernehmen (Aufgabendetaillierung durch folgende Verordnung). Weitere Zuständige Stellen in anderen sektoralen Bereichen können in Zukunft jedoch neben der Statistik Austria entstehen. Die Anzahl der zu registrierenden Datenvermittlungsdienste (bzw. Datenintermediäre) und datenaltruistischen Organisationen ist aufgrund des erst entstehenden Marktes schwer abzuschätzen. Die Entwicklung dieser Dienste und Technologien stehen erst am Anfang. Datenvermittlungsdienste nach dem DGA sind insbesondere auch im Zusammenhang mit europäischen und nationalen Datenräumen zu sehen, da sie als vertrauenswürdige und neutrale Organisationen für den Datenaustausch dienen sollen. Bei datenaltruistischen Organisationen (freiwillige Registrierung nach dem DGA) haben sich aktuell bspw. Projekte von Gesundheitsdatenspenden sowie Datenspenden von Bürgerinnen und Bürgern auf regionaler Ebene zu klimarelevanten Ereignissen herausgebildet.

Der DGA trat am 23. Juni 2022 in Kraft und gilt nach Ablauf einer Nachfrist von 15 Monaten seit 24. September 2023. Mit diesem Bundesgesetz würden die notwendigen Pflichtvorgaben und Anforderungen zur Durchführung des DGA in Österreich erlassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im WFA-IT-Tool bei der Zuordnung zum "Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag" das derzeit bestehende und passende Wirkungsziel des Bundesministeriums für Finanzen, der UG (Untergliederung) 15, nämlich „Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung sowie Sicherstellung einer resilienten, flächendeckenden und leistungsfähigen festen und mobilen Kommunikationsinfrastruktur“ ausgewählt wurde, da nach dem Zuständigkeitswechsel die Digitalisierungssagenden durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2024 zwar im Bundeskanzleramt angesiedelt sind, aber im WFA-IT-Tool das zukünftige Wirkungsziel im Zusammenhang mit der Digitalisierung, dessen Bezeichnung noch nicht feststeht, naturgemäß noch nicht auswählbar ist. In Zukunft wird das entsprechende Wirkungsziel der UG 10 zugeordnet werden.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO ist nicht erforderlich, da aufgrund des Zwecks der Verarbeitung kein hohes Risiko für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht. Es besteht kein hohes Risiko, da lediglich nicht personenbezogene, allenfalls pseudonymisierte, Daten verarbeitet werden. Aufgrund der Art der Daten kann daher kein hohes Risiko vorliegen. Ein potentielles Risiko bei Pseudonymisierung könnte durch die Inferenz von verschiedenen Datensätzen entstehen, welche so zu Rückschlüssen auf Personen führt. Nach dem DGA ist dem Datennutzer eine Re-Identifizierung untersagt, dies muss durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden. Bei anonymisierten Daten fehlt der Personenbezug komplett. Die Weiterverwendung der geschützten Daten unterliegt jedenfalls den vertraglichen Bedingungen der öffentlichen Stelle, die die Daten zur Verfügung stellt.

Ziele

Ziel 1: Einheitlicher Governance-Rahmen für die Weiterverwendung von geschützten Daten des öffentlichen Sektors

Beschreibung des Ziels:

Der öffentliche Sektor verfügt über eine Vielzahl an Daten. Daten werden einerseits als offene Daten (Open Data) der Allgemeinheit verfügbar gemacht, bestimmte geschützte Daten können hingegen nicht uneingeschränkt zugänglich gemacht werden, etwa aufgrund von Datenschutzvorschriften, Rechten des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnissen. Daher bestehen mit der Schaffung eines einheitlichen Governance Rahmens Voraussetzungen für die Weiterverwendbarkeit von geschützten Daten des öffentlichen Sektors.

Mit der vorliegenden Umsetzung werden sozioökonomische Potentiale gesteigert, indem bestimmte Daten des öffentlichen Sektors, die bislang nur unzureichend einsehbar und nutzbar waren, für Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Start-ups, die Forschung, etc. verfügbar gemacht werden. Dies geschieht über die Etablierung eines sicheren und vertrauenswürdigen Rahmens für den Zugang zu geschützten Daten des öffentlichen Sektors.

Gemäß Verordnung 2022/868 (DGA) wird eine entsprechende Daten-Governance im öffentlichen Sektor etabliert, um insbesondere der Forschung aber auch Unternehmen einen Zugang zu verfügbaren Daten zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Bestimmung entsprechender Strukturen im öffentlichen Sektor. Insgesamt werden Serviceleistungen des öffentlichen Sektors für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen ausgebaut.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Bestimmung einer oder mehrerer zuständiger Stellen zur Unterstützung bei der Weiterverwendung von geschützten Daten des öffentlichen Sektors

Maßnahme 2: Bestimmung einer zentralen Informationsstelle

Maßnahme 3: Bestimmung einer zuständigen Behörde für Datenvermittlungsdienste und für datenaltruistische Organisationen

Ziel 2: Grundlegende Rahmenbedingungen für Datenökosysteme und zur Förderung des Datenaltruismus

Beschreibung des Ziels:

Daten bilden die Grundlage für wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt. Entsprechend der Verordnung 2022/868 wird die wirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzbarkeit von Daten durch entsprechende Intermediäre und Organisationen erhöht und dadurch ebenso die Entstehung von dezentral organisierten Datenökosystemen gefördert als alternativem Konzept zu einer zentral organisierten Plattformökonomie. Dieser dezentrale Ansatz soll zu einer verminderten Abhängigkeit von marktbeherrschenden Plattformen beitragen und die Partizipationsmöglichkeiten insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen in der Datenwirtschaft steigern.

Ziel ist die Stärkung des Standorts Österreich und Europa als innovativem und vertrauenswürdigem Raum für die gemeinsame Nutzung von Daten. Die Etablierung von Datenvermittlungsdiensten (Daten-Intermediären) soll u.a. zur verbesserten Verfügbarkeit von Daten und zu einem gesteigerten Vertrauen in die gemeinsame Datennutzung durch die Verwaltung, Unternehmen, die Forschung, Gesellschaft, etc. beitragen. Mit der Verordnung 2022/868 besteht eine rechtliche Grundlage, die entsprechende strukturelle und organisatorische Vorkehrungen erfordert.

Die vorliegende Umsetzung unterstützt die Einführung eines menschenzentrierten Ansatzes der Datennutzung im europäischen Binnenmarkt. Dies bedeutet eine Stärkung der Datensouveränität von Bürgerinnen und Bürgern, etwa durch verbesserte Kontrollmöglichkeiten der Datenverwendung und

durch die Schaffung entsprechender Grundvoraussetzungen für Datenspenden zu gemeinnützigen Zwecken.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Bestimmung einer zuständigen Behörde für Datenvermittlungsdienste und für datenaltruistische Organisationen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Bestimmung einer oder mehrerer zuständiger Stellen zur Unterstützung bei der Weiterverwendung von geschützten Daten des öffentlichen Sektors

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß Art. 7 DGA ist vorgegeben, dass eine oder mehrere Zuständige Stellen zu bestimmen sind, die sichere Verarbeitungsumgebungen für den Zugang zu geschützten Daten zur Verfügung stellen und öffentliche Stellen unterstützen, die den Zugang zur Weiterverwendung von Daten gewähren oder verweigern. Die Zuständigen Stellen müssen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben über angemessene rechtliche, finanzielle, technische und personelle Mittel, einschließlich der erforderlichen technischen Sachkenntnis, verfügen. Zu den Aufgaben zählen u.a. die Zusammenarbeit mit der zentralen Informationsstelle, Bearbeitung von Anfragen, Betreuung von Nutzern, Abwicklung von Supportanfragen und die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen. Die Festlegung einer oder mehrerer Zuständiger Stellen würde mit Verordnung des Bundeskanzlers erfolgen. In folgenden Domänen wäre mit der Etablierung von möglichen weiteren zuständigen Stellen in absehbarer Zeit zu rechnen: Amtliche Statistikdaten, Forschungsmikrodaten, Gesundheitsdaten, Finanzmarktdaten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Einheitlicher Governance-Rahmen für die Weiterverwendung von geschützten Daten des öffentlichen Sektors

Maßnahme 2: Bestimmung einer zentralen Informationsstelle

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß Art. 8 DGA ist vorgegeben, dass alle einschlägigen Informationen hinsichtlich der Weiterverwendung von geschützten Daten über eine Zentrale Informationsstelle erhältlich und leicht zugänglich sind. Die Errichtung einer Zentralen Informationsstelle als National Single Information Point (NSIP) und Anlaufstelle ist vorgegeben. Die Zentrale Informationsstelle stellt auf elektronischem Wege eine durchsuchbare Bestandsliste mit einer Übersicht aller verfügbaren Datenressourcen und einschlägige Informationen mit einer Beschreibung der verfügbaren Daten bereit. Die Zentrale Informationsstelle nimmt Anfragen oder Anträge in Bezug auf die Weiterverwendung von Daten entgegen und übermittelt diese – weitestgehend über automatisierte Verfahren – an die zuständigen Stellen bzw. öffentliche Stellen. Die Bedingungen für die Weiterverwendung werden transparent dargestellt und Anfragen zur Weiterverwendung sollen über standardisierte Formulare gestellt werden können. Die Zentrale Informationsstelle soll im Bundeskanzleramt etabliert werden, wobei das Bundesrechenzentrum als IT-Dienstleister fungieren würde.

Mit diesem Bundesgesetz hätte sich die Zentrale Informationsstelle (ZI) bei der Erfüllung der aus dem DGA resultierenden Aufgaben der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) zu bedienen. Zu den voraussichtlichen Aufgaben von Statistik Austria zähle etwa die operative Unterstützung der ZI insbesondere betreffend das Antragsmanagement, die Beratung und Unterstützung Zuständig Stellen und weiterer Akteure bei der Bereitstellung von geschützten Daten, sowie die Unterstützung öffentlicher Stellen bei der Qualitätssicherung und Erstellung von Datenbeschreibungen. Weiters wäre die Einrichtung eines Informationskanals für KMU und Startups möglich, der auf deren Bedarf und Kapazitäten mit Blick auf die Beantragung der Weiterverwendung von Daten abstellt. Die konkreten Aufgaben würden in der entsprechenden Verordnung präzisiert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Einheitlicher Governance-Rahmen für die Weiterverwendung von geschützten Daten des öffentlichen Sektors

Maßnahme 3: Bestimmung einer zuständigen Behörde für Datenvermittlungsdienste und für datenaltruistische Organisationen

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß Art. 13 DGA ist vorgegeben, dass eine Zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren für Datenvermittlungsdienste zu bestimmen ist. Gemäß Art. 23 der Verordnung 2022/868 ist eine Zuständige Behörde zu benennen, die für das öffentliche nationale Register der anerkannten datenaltruistischen Organisationen zuständig ist. Die für Datenvermittlungsdienste Zuständige Behörde und die für die Registrierung von datenaltruistischen Organisationen zuständige Behörde müssen über angemessene finanzielle und personelle Mittel verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, einschließlich der erforderlichen Fachkenntnisse und Ressourcen. Im Sinne der Kosteneffizienz sollen die Aufgaben in Österreich von einer Behörde gebündelt wahrgenommen werden. Die Zuständige Behörde würde beim Bundeskanzler etabliert werden. Die BRZ GmbH würde als IT Dienstleister fungieren.

Umsetzung von:

Ziel 1: Einheitlicher Governance-Rahmen für die Weiterverwendung von geschützten Daten des öffentlichen Sektors

Ziel 2: Grundlegende Rahmenbedingungen für Datenökosysteme und zur Förderung des Datenaltruismus

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	110	10	10	30	30	30
davon Bund	110	10	10	30	30	30
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	16.701	1.547	3.594	3.212	4.034	4.314
davon Bund	16.701	1.547	3.594	3.212	4.034	4.314
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-16.591	-1.537	-3.584	-3.182	-4.004	-4.284
davon Bund	-16.591	-1.537	-3.584	-3.182	-4.004	-4.284
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	110	10	10	30	30	30
davon Bund	110	10	10	30	30	30
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	16.701	1.547	3.594	3.212	4.034	4.314
davon Bund	16.701	1.547	3.594	3.212	4.034	4.314
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-16.591	-1.537	-3.584	-3.182	-4.004	-4.284
davon Bund	-16.591	-1.537	-3.584	-3.182	-4.004	-4.284
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Detailliertere finanzielle Auswirkungen infolge der Durchführung und Durchsetzung des DGA auf die UG 10 lassen sich aufgrund fehlender Erfahrungswerte gegenwärtig nicht seriös abschätzen. Die unionsrechtlichen Vorgaben haben vornehmlich Auswirkungen auf den Bund.

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden oder SV-Träger, zumal derzeit keine Planungen bekannt sind hinsichtlich der optionalen Teilnahme an der unionsrechtlich vorgegebenen Governance Struktur. Die zuständigen Stellen können bei der Gewährung des Zugangs zu Daten von den Nutzerinnen und Nutzern Gebühren einheben, wodurch mit voraussichtlich geringen Einnahmen zu rechnen ist. Diese Einnahmen können allerdings aufgrund der nicht abschätzbarer Nutzung nicht konkret beziffert werden.

Unternehmen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat unmittelbar keine Auswirkungen auf Unternehmen und bezieht sich auf die Bestimmung entsprechender Strukturen in der Verwaltung für die Registrierung bestimmter neuartiger Intermediäre gemäß Verordnung (EU) 2022/868, d.h. Datenvermittlungsdienste. Mit der Entstehung und Registrierung von Datenvermittlungsdiensten bzw. Datenintermediären wird eine Stärkung einer dezentral aufgebauten Datenökonomie (und Datenräumen) beabsichtigt. Dabei ist zu beachten, dass von den Datenvermittlungsdiensten eine neutrale Rolle wahrzunehmen ist, dh. diese Daten dürfen nicht für eigene Zwecke bzw. kommerziell verwendet werden. Sie fungieren daher nicht als wirtschaftliche Akteure per se, sondern als Fazilitatoren der entstehenden Datenökonomie. Derzeit bestehen allerdings noch keine Datenvermittlungsdienste in Österreich, weshalb initial von keinen wesentlichen Auswirkungen für Unternehmen und deren Partizipation an der Datenökonomie im Wege von Datenvermittlungsdiensten auszugehen ist. Die potentielle Entstehung und Nutzbarkeit derartiger Akteure obliegt den zukünftigen Entwicklungen am Markt.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		1.547	3.594	3.212	4.034	4.314
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0
 Bedeckung erfolgt durch	 Betroffenes Detailbudget	 Aus Detailbudget	 2025	 2026	 2027	 2028
gem. BFG bzw. BFRG	100101 Ressortübergreifende Vorhaben		1.547	3.594	3.212	4.034
						4.314

Erläuterung zur Bedeckung:

Das für die Bedeckung maßgebliche Detailbudget (DB) wäre das DB 10.01.05. Dieses ist aus technischen Gründen nicht über die Webanwendung WFA auswählbar, weswegen das DB 10.01.01 angeführt wurde.

Die finanziellen Auswirkungen 2025 des WFA-Vorhabens betreffen den Start-up-Aufwand zur Erfüllung der unionsrechtlichen Rechtsvorschriften. Der Betrag 2025 umfasst unter anderem die Werkleistungen für IT-Dienstleistungen seitens BRZ der Zentralen Informationsstelle und der Zuständigen Behörde für die Registrierung von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen (Implementierungs- und Betriebskosten). Die finanziellen Auswirkungen 2025-2029 werden zunächst über den laufenden Vollzug innerhalb der UG 10 bedeckt. In weiterer Folge wäre die Bedeckung im Wege der Bundesfinanzgesetze 2025ff sicherzustellen. In den Entwürfen zu den Bundesfinanzgesetzen 2025 und 2026 sind für die UG 10 BMF-Überschreitungsermächtigungen vorgesehen. In deren Summen sind Beträge zur Bedeckung dieses WFA-Vorhabens enthalten: 1.547 Mio. Euro für 2025 und 3.594 Mio. Euro für 2026.

Die Gesamtkosten der Zentralen Informationsstelle und der Zuständigen Stelle steigen bis 2029 kontinuierlich an, da über die Jahre mit einem anwachsenden Antragsvolumen sowie mit einer steigenden Anzahl von verfügbaren Daten zu rechnen ist. Derzeit ist vorgesehen, dass eine zuständige Stelle für amtliche Statistikdaten und

Forschungsmikrodaten bei Statistik Austria implementiert werden soll. Eine Präzisierung erfolgt mittels WFA zur geplanten Verordnung durch den Bundeskanzler. Für diese Werkleistungen von Statistik Austria besteht derzeit keine Bedeckung im Rahmen bestehender Mittel.

Personalaufwand

Körperschaft	in Tsd. €		2025		2026		2027		2028		2029	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	295	3,50	301	3,50	397	4,0	360	4,00	368	4,00		
<hr/>												
Länder												
Gemeinden												
Sozialversicherungsträger												
GESAMTSUMME	295	3,50	301	3,50	397	4,00	360	4,00	368	4,00		
<hr/>												

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ
Referenten, zentrale Informationsstelle	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Technische Referenten, zentrale Informationsstelle	Bund	VB-A-Höh. Dienst 3 SV 2	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Juristen, zuständige Behörde	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	0,5	0,5	1,0	1,0	1,0
Referenten, zuständige Behörde	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Kanzleikraft,	Bund	VB-VD-Fachdienst	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

zuständige Behörde

v3; c; h1, p1

Aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben im Zuge der Umsetzung der Verordnung 2022/868 ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine zuständige Behörde für die Registrierung und Überwachung von Datenvermittlungsdiensten und eine zuständige Behörde für die Registrierung und Überwachung von datenaltruistischen Organisationen einzurichten. Diese zuständige Behörde würde beim Bundeskanzler etabliert werden und mit dem Bundesrechenzentrum als IT Dienstleister umgesetzt. Ebenso einzurichten ist eine zentrale Informationsstelle, die für die Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und die Führung einer Bestandsliste aller verfügbaren geschützten Daten von öffentlichen Stellen zuständig ist. Die zentrale Informationsstelle würde beim Bundeskanzler etabliert werden, wobei das Bundesrechenzentrum als IT Dienstleister fungieren könnte.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes im ersten Halbjahr 2025 würden die notwendigen Planstellen schrittweise ausgeschrieben werden. Für die erste Phase der Errichtung der zuständigen Behörde und zentralen Informationsstelle starteten im Jahr 2025 die ersten Ausschreibungen (1 Vollbeschäftigtequivalent, VBÄ) und würden 2025 rekrutiert werden. Mit der notwendigen Ausschreibungs- (01/25 - 03/25) und Auswahlphase (02/25 – 04/25) wäre frühestens Ende 04/25 – 06/25 mit den VBÄ zu kalkulieren. Entsprechend der Besetzung der Planstellen im ersten Halbjahr ist dies ebenfalls im Detailbudget für 2025 zu berücksichtigen.

Im Entwurf wären für die neuen Aufgaben 2025 insgesamt 3,5 VBÄ vorgesehen. Für die zentrale Informationsstelle entstehe 2025 für die neuen Aufgaben insgesamt ein zusätzlicher Bedarf von 1,5 VBÄ. Sollte insbesondere aufgrund möglicher kosteneffizienter oder anderweitiger Gründe keine Beauftragung von Statistik Austria bei der ZIS vorgesehen werden, so wäre mit einer Erhöhung von zusätzlich zumindest 4 VBÄ ab 2025 (und ansteigend) bei der zentralen Informationsstelle beim Bundeskanzleramt (zu den üblichen Personenkosten des Bundes für die Bewertung VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3) zu rechnen. Für die zuständige Behörde entstehe 2025 ein Bedarf von 2 VBÄ und in den Folgejahren für die neuen Aufgaben insgesamt ein zusätzlicher Bedarf von bis zu 2,5 VBÄ bis 2029. Die für 2025 vorgesehenen VBÄ wären im Personalplan der Sektion VII BKA bereits vorgesehen).

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	103	104	141	126	128
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	103,00	104,00	141	126	128

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd.
€)

	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	1.149	3.189	2.674	3.548	3.818
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	1.149	3.189	2.674	3.548	3.818

		in €	2025		2026		2027		2028		2029
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Zuständige Behörde, Implementierungskosten	Bund	1	40.000,00								
Zentrale Informationsstelle, Implementierungskosten	Bund	1	400.000,00	1	751.000,00						
Zentrale Informationsstelle, Ausbaukosten	Bund							1	194.000,00		
Zentrale Informationsstelle, Betriebskosten	Bund	1	50.000,00	1	250.000,00	1	270.000,00	1	300.000,00	1	330.000,00
Zentrale Informationsstelle, Personalkosten Statistik Austria	Bund	1	433.440,00	1	1.083.600,00	1	1.300.320,00	1	1.517.040,00	1	1.733.760,00
Zuständige Behörde, Betriebskosten BRZ	Bund	1	9.000,00	1	20.000,00	1	20.000,00	1	20.000,00	1	20.000,00
Zuständige Stelle	Bund	1	216.720,00	1	1.083.600,00	1	1.300.320,00	1	1.517.040,00	1	1.733.760,00

Die derzeit vorgesehenen finanziellen Mittel für die ersten fünf Jahre würden den allgemeinen Umsetzungsrahmen bilden, innerhalb dessen der Gesamtaufwand für alle involvierten Akteure abgebildet werde. Entsprechend derzeitiger Planungen sollte kein weiterer Aufwand durch die Umsetzung des DGA entstehen.

Für den Bund würden mit der Bestimmung einer Zentralen Informationsstelle und (rechtlich getrennt) mit der Bestimmung einer Zuständigen Behörde für die Registrierung von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen Implementierungskosten entstehen. Dabei wäre zu beachten, dass aus Kosteneffizienzgründen die gemäß unionsrechtlicher Vorgaben aus dem DGA zu bestimmenden zwei Behörden in einer Behörde beim Bundeskanzleramt in einer Zuständigen Behörde gebündelt werden sollten. Der exakte Mehraufwand würde erst in den Folgejahren im operativen Betrieb ersichtlich werden, zumal derzeit nicht eindeutig abgeschätzt werden kann, wie viele Anträge bei der zuständigen Behörde eingebracht werden bzw. wie viele Anfragen über die Zentrale Informationsstelle einlangen werden. Die Werkleistungen für den Bund in der Form von IT Dienstleistungen für die Zentrale Informationsstelle und die Zuständige Behörde für die Registrierung von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen würden vom Bundesrechenzentrum (BRZ) erbracht werden. Aus Gründen der Kosteneffizienz würde eine Benennung des Bundesrechenzentrums in der gesetzlichen Grundlage erfolgen.

Mit diesem Bundesgesetz hätte sich die zentrale Informationsstelle (ZI) bei der Erfüllung der aus dem DGA resultierenden Aufgaben der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) zu bedienen. Die für diese Aufgaben geschätzten Gesamtkosten basieren auf den von der Statistik Austria angegebenen Personalkosten von EUR 216.720 pro 1 VBÄ. Der vorläufige Personaleinsatz aufseiten Statistik Austria würde für 2025 2 VBÄ, für 2026 5 VBÄ, für 2027 6 VBÄ, für 2028 7 VBÄ und 2029 8 VBÄ (= Sachaufwand bzw. Werkleistung der Statistik Austria, nicht relevant für die Planstellenbewirtschaftung innerhalb der UG 10) betragen. Zu den voraussichtlichen Aufgaben von Statistik Austria zählen etwa die operative Unterstützung der ZI insbesondere betreffend das Antragsmanagement, die Beratung und Unterstützung zuständiger Stellen und weiterer Akteure bei der Bereitstellung von geschützten Daten, sowie die Unterstützung öffentlicher Stellen bei der Qualitätssicherung und Erstellung von Datenbeschreibungen. Weiters ist die Einrichtung eines Informationskanals für KMU und Startups möglich, der auf deren Bedarf und Kapazitäten mit Blick auf die Beantragung der Weiterverwendung von Daten abstellt. Die konkreten Aufgaben würden in der entsprechenden Verordnung präzisiert werden. Sollte keine Beauftragung von Statistik Austria bei der ZI vorgenommen werden, so wäre mit einer Erhöhung des Personalaufwands bei der zentralen Informationsstelle beim Bundeskanzleramt zu rechnen.

Die Festlegung einer oder mehrerer Zuständiger Stellen gem. Art. 7 DGA würde mit Verordnung des Bundeskanzlers erfolgen. Hinsichtlich der Bestimmung einer oder mehrerer Zuständiger Stellen könnte in einem ersten Schritt auf bereits bestehende Einrichtungen und bestehende Rechtsgrundlagen zurückgegriffen werden. Derzeit verfügt in Österreich lediglich Statistik Austria über eine bestehende Einrichtung (Austrian Micro Data Center, AMDC), welche die Anforderungen des Art. 7 DGA erfüllen könnte. Die in der WFA genannten Gesamt-Betriebskosten für 2025 bis 2029 enthalten die für die Erfüllung der Mindestvorgaben des DGA und die Bestimmung einer Zuständigen Stelle veranschlagten Kosten (zudem darf etwa im Falle des AMDC auf die bestehenden Rechtsgrundlagen FOG und BStatG und die entsprechende Finanzierung verwiesen werden). Für diese Kosten wäre eine Bedeckung im laufenden Vollzug sicherzustellen. Ein allfälliger zusätzlicher Aufwand wäre im Zuge des Erlasses einer Verordnung zur Bestimmung einer oder mehrerer zuständiger Stellen und der entsprechenden unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Werkleistungen setzen sich aus Implementierungs-, Betriebs-, und Personalkosten zusammen. Die Implementierungs- sowie Betriebskosten basieren auf vorab eingeholten Kostenschätzungen bei der BRZ GmbH sowie der Statistik Austria. Die Personalkosten basieren auf einer eingeholten Kostenschätzung der Statistik Austria. Alle genannten Kosten sind Kostenschätzungen. Diese könnten gegebenenfalls in den Verordnungen für die Aufgabendetaillierung der Zentralen Informationsstelle sowie der Zuständigen Stelle konkretisiert werden. Die Verordnungen würden nach dem Beschluss des Gesetzes verabschiedet werden. Die in den Verordnungen für die Aufgabendetaillierung und Angebotseinhaltung genannten Kosten haben die in dieser WFA dargestellte Kostenschätzung nicht zu übersteigen.

Für die Benennung einer Zuständigen Stelle kommt zu diesem Zeitpunkt nur die Statistik Austria in Frage. Die Zentrale Informationsstelle wäre beim Bundeskanzleramt angesiedelt, hätte sich jedoch im operativen Management der Statistik Austria zu bedienen (auch hier werden im Zuge der Aufgabendetaillierung im Wege der Verordnung die Kosten konkretisiert). Implementierungs- und Betriebskosten für die zuständige Behörde beziehen sich auf eine Kostenschätzung der BRZ GmbH. Die Implementierung bzw. Entwicklung des notwendigen technischen Backends wird nach Plan im Jahr 2025 starten abgeschlossen werden.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	10	10	30	30	30
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	10	10	30	30	30

Bezeichnung	Körperschaft	2025		2026		2027		2028		2029	
		Menge	Ertrag								
Erträge aus Geldstrafen	Bund	1	10.000,00	1	10.000,00	1	30.000,00	1	30.000,00	1	30.000,00

Mit diesem Bundesgesetz würden in § 7 entsprechende Strafbestimmungen verankert werden, die eine Verwaltungsübertretung darstellen würden. Die Höhe der entsprechenden Geldstrafen je Vergehen sind in § 8 festgelegt. Angesichts der voraussichtlich geringen Anzahl an registrierten Datenvermittlungsdiensten bzw. anerkannten datenaltruistischen Organisationen wäre zumindest anfangs mit keinen oder lediglich geringen Erträgen aus Geldstrafen zu rechnen. Im Laufe der Jahre wäre mit der Steigerung der Anzahl entsprechender Akteure und mit dem Aufkommen allfälliger Vergehen mit einer Erhöhung der Erträge zu rechnen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.2.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 07.05.2025 15:08:21

WFA Version: 1.14

OID: 2434

A2|B2|C0|D0|I0